

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Sportfischerverband -



Ausbildungs- und Prüfungsordnung des LFV-S für die
Fischerprüfung

Stand: April 2011

Inhalt:

1. Einführung

2. Ausbildung zur Fischerprüfung

2.1 Ausbildungslehrgang

2.2 Lehrstoff

2.3 Ausbilder

3. Fischerprüfung

3.1 Prüfungsbezirke

3.2 Prüfungsausschuss

3.3 Anmeldung zur Fischerprüfung

3.4 Selbstausbilder

3.5 Prüfungs- und Ausbildungsgebühren

3.5.1 Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

3.5.2 Entschädigung für Ausbilder

3.6 Durchführung der Fischerprüfung

3.6.1 Theoretische Fischerprüfung

3.6.2 Praktische Fischerprüfung

3.7 Fischerprüfungsausweis

3.8 Beschwerde

4. Prüfungsunterlagen

5. Ausschuss für die Fischerprüfung

1. Einführung

Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. Oldenburg (LFV-S), Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF), fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Er fordert von allen Anglern seiner Mitgliedsvereine die Fischerprüfung. Als nach dem Gesetz anerkannter Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3 Nds. FischG) führt er die Fischerprüfung mit den vom Präsidium des Sportfischerverbandes berufenen Prüfungsbezirksbeauftragten durch.

Ausbildung und offene Fischerprüfung erfolgen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und dieser „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des LFV-S für die Fischerprüfung“.

Die gesamte Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten, und ist nicht öffentlich.

Die Fischerprüfung ist unterteilt in einen

- a) theoretischen Teil - schriftliche Form mit Fragebogen (60 Fragen), wobei die richtige Antwort von 3 Alternativantworten anzukreuzen ist und einen
- b) praktischen Teil - Angelgerätekunde

2. Ausbildung zur Fischerprüfung

2.1 Ausbildungslehrgang

Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung sind von Fischereivereinen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu organisieren und durchzuführen. Sie stehen den Vereinsmitgliedern und Nichtorganisierten offen. Der Lehrgang umfasst mindestens 12 Doppelstunden. Für die praktische Ausbildung ist mindestens 1 Doppelstunde vorzusehen. Die Lehrgangsteilnehmer sind am Fischgewässer in der Handhabung der gebrauchsfertigen Angelgeräte und im Werfen zu unterweisen.

Der Beginn eines Lehrgangs ist dem zuständigen Prüfungsbezirksbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.

2.2 Lehrstoff

Der Ausbildungslehrgang soll dem angehenden Fischer ein ausreichendes Wissen für seine spätere fischereiliche Tätigkeit vermitteln und alle fischerei- und gewässerkundlichen Wissensgebiete umfassen. Neben der fachlichen und technischen Ausbildung soll der Fischer vor allem an ein tierschutzgerechtes und umweltbewusstes Verhalten am Gewässer herangeführt werden.

Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung umfasst sechs Sachgebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Fische und ihre Merkmale (spezielle Fischkunde)
3. Gewässerkunde
4. Fischfang und Gerätekunde
5. Natur-, Tier- und Umweltschutz
6. Fischereirecht, Vereinsrecht

2.3 Ausbilder

Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge erfolgt durch vom LFV-S ausgebildete und anerkannte Ausbilder für die Fischerprüfung. Die Anerkennung ist auf 4 Jahre befristet. Die Ausbilder müssen innerhalb dieser Zeit den Besuch einer fachbezogenen Fortbildungsveranstaltung nachweisen, um eine erneute Anerkennung zu erhalten.

Der Ausbilder muss vor Beginn der Ausbildung an einer Gewässerwarte-Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und einen gültigen Gewässerwarteausweis besitzen.

3. Fischerprüfung

3.1 Prüfungsbezirke

Das Verbandsgebiet des Sportfischer-Verbandes ist in 10 Prüfungsbezirke unterteilt. Das Präsidium des LFV-S beruft für jeden Prüfungsbezirk einen Prüfungsbezirksbeauftragten für die Dauer von 5 Jahren. Der Prüfungsbezirksbeauftragte kann für den Fall seiner Verhinderung einen vom LFV-S anerkannten und in seinem Prüfungsbezirk tätigen Prüfer als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einsetzen. Diese Ausnahmeregelung ist vom Prüfungsbezirksbeauftragten dem Präsidium über die Geschäftsstelle des LFV-S unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die Fischerprüfung setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen:

- Der Prüfungsbezirksbeauftragte oder sein Stellvertreter als Vorsitzender und als Beisitzer
- ein vom LFV-S anerkannter Prüfer sowie
- ein vom Verbandsmitgliedsverein beauftragter Ausbilder für die Fischerprüfung oder ein Vorstandsmitglied dieses Vereins.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen. Sie helfen bei der Durchführung der Fischerprüfung und beraten den Vorsitzenden in Zweifelsfällen. Der Vorsitzende entscheidet über das Bestehen der Fischerprüfung.

Alle Mitglieder des Fischerprüfungsausschusses sind zur unparteiischen, gewissenhaften Ausübung ihrer Prüfertätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fischerprüfung ist nicht öffentlich.

3.3 Anmeldung zur Fischerprüfung

Die Durchführung einer Fischerprüfung ist bei Beginn des Ausbildungslehrgangs beim Prüfungsbezirksbeauftragten auf Formblatt in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Der Prüfling hat zu erklären, dass in seiner Person keine Gründe für eine Versagung eines Fischereischeins vorliegen. Bei jugendlichen Teilnehmern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Prüfling hat ferner zu erklären, dass er körperlich und geistig in der Lage ist, an der Fischerprüfung teilzunehmen. Die Anzahl der zur Fischerprüfung anzumeldenden Kandidaten ist bei entsprechenden Räumlichkeiten auf 30 Teilnehmer zu begrenzen. Die Mindestzahl der Lehrgangsteilnehmer liegt in der Zuständigkeit der Vereine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Fischereiverein den Prüfungstermin fest. Die Vorbereitung der Fischerprüfung kann vom LFV-S auf seine Mitgliedsvereine delegiert werden.

Zum Abschluss des Ausbildungslehrgangs, spätestens vor Prüfungsbeginn, überreicht der Fischereiverein dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die ausgefüllte Teilnehmerliste und die von einem Beisitzer vorbereiteten Fischerprüfungsausweise.

3.4 Selbstausbilder

Ein Prüfungsteilnehmer, der nicht an einem Ausbildungslehrgang nach Nr. 2.1 teilgenommen hat, beantragt bis 31. August eines jeden Jahres auf einem Formblatt des LFV-S, welches schriftlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes angefordert werden kann, seine Teilnahme an einem Fischerprüfungstermin. Der Antragsteller soll an einer Fischerprüfung in seinem Prüfungsbezirk teilnehmen. Ist dies organisatorisch nicht möglich, kann er an einer zentralen Prüfung des LFV-S teilnehmen, die einmal im Jahr jeweils am ersten Freitag im November am Sitz des Verbandes, derzeit in Oldenburg, stattfindet. Ergänzend hierzu kann der LFV-S bei ausreichender Nachfrage auch am Wohnort des Prüfungsbezirksbeauftragten eine Prüfung ausrichten.

Nach Antragseingang prüft der örtlich zuständige Prüfungsbezirksbeauftragte wo und wann eine Prüfungsteilnahme in seinem Prüfungsbezirk möglich ist. Hierbei haben Teilnehmer eines Ausbildungslehrgangs Vorrang vor Selbstausbildern.

Bei Prüfungsteilnahme im Prüfungsbezirk teilt der LFV-S dem Antragsteller spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin Zeit und Ort der Prüfungsabnahme schriftlich mit. Für den Fall, dass ein gesonderter Prüfungstermin im Prüfungsbezirk nicht möglich ist, erfolgt eine Mitteilung an den Antragsteller mit Nennung von Zeit und Ort spätestens zum 1. Oktober. In beiden Fällen erhält der Antragsteller mit der Anmeldebestätigung den Gebührenbescheid des LFV-S.

Abweichend von Nr. 3.2 kann der Prüfungsausschuss für eine gesonderte Prüfung neben dem örtlich zuständigen Prüfungsbezirksbeauftragten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden aus zwei vom LFV-S anerkannten Prüfern als Beisitzern bestehen.

3.5 Prüfungs- und Ausbildungsgebühren

Die Prüfungsgebühr des LFV-S beträgt je Prüfungsteilnehmer z. Zt. Euro 60,-.

Hiermit sind die Kosten für die Prüfungsunterlagen und -materialien, den Fischerprüfungsausweis und die Verwaltungsarbeit abgegolten.

Die Prüfungsgebühr und die Kosten des Ausbildungslehrgangs sollten je nach Maßgabe der Kosten des ausbildenden Fischereivereins Euro 130,- nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Fischerprüfung schreibt der Prüfungsausschussvorsitzende einen Gebührenbescheid entsprechend der Teilnehmerzahl. **Der Prüfungsbezirksbeauftragte hat darauf zu achten, dass der Gebührenbescheid von einem autorisierten Vertreter des geschäftsführenden Vorstands des Fischereivereins unterschrieben wird.** Die Prüfungsgebühren sind vom Fischereiverein binnen einer Woche an den LFV-S zu überweisen

Prüflinge, die durchgefallen sind, zahlen dem Verein, bei dem sie die Prüfung wiederholen, 30 Euro Prüfungsgebühr. Diese 30 Euro sind an den Verband abzuführen. Sollte ein Lehrgang wiederholt werden, ist eine Prüfungsgebühr von 60 Euro zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr der Selbstausbilder muss bis zum 14. Tag vor dem Prüfungstermin beim LFV-S eingegangen sein.

3.5.1 Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von je Euro 65,-. Damit sind alle Kosten, gleich aus welchem Grund entstanden, abgegolten. Diese Entschädigungen werden vom Verein getragen.

3.5.2 Entschädigung für Ausbilder

Der Fischereiverein regelt die Ausbildung und die Aufwandsentschädigung der Ausbilder selbst. Die Aufwandsentschädigung sollte in der Regel Euro 40,- für eine Doppelstunde nicht überschreiten. Evt. anfallende Fahrtkosten müssen vor Lehrgangsbeginn mit dem ausrichtenden Verein geregelt werden. Im Übrigen beteiligt sich der LFV-S an den Kosten der Aus- und Weiterbildung der Mitgliedsvereine.

3.6 Durchführung der Fischerprüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsunterlagen zusammen und verwahrt sie in einem geschlossenen Umschlag. Dieser wird zu Beginn der Fischerprüfung im Beisein der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

Vor Beginn der Fischerprüfung hat sich der Prüfungsausschuss durch Befragung davon zu überzeugen, dass alle Teilnehmer den Fragebogen richtig lesen und verstehen können.

Der Prüfungsausschuss erstellt ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung und ihre Ergebnisse.

3.6.1 Theoretische Fischerprüfung

Es stehen verschiedene Prüfungsbögen mit jeweils 60 Fragen aus sechs Sachgebieten zur Verfügung.

Nach Verteilen der Prüfungsbögen tragen die Teilnehmer ihre Personaldaten auf dem Titel- und Einlagebogen ein. Der Prüfungsbogen enthält Angaben über Prüfungsort und -datum, die der Prüfungsausschussvorsitzende entsprechend einsetzen lässt.

Für die Beantwortung der 60 Prüfungsfragen stehen bis zu 90 Minuten zur Verfügung. Die Prüfungsbögen werden von dem Prüfungsausschuss mit Schablonen ausgewertet. Die Zahl der erreichten Punkte wird protokolliert, jedoch nicht öffentlich bekannt gegeben.

Jeder Prüfling hat

- a) mindestens 45 Fragen insgesamt richtig und
- b) in jedem einzelnen Sachgebiet mindestens 6 Fragen richtig zu beantworten.

Ist eine der Bedingungen zu a) oder b) nicht erfüllt, so hat der Prüfling die theoretische Fischerprüfung nicht bestanden. Er kann sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. In diesem Fall ist eine Prüfungsgebühr von 30 Euro zu zahlen. Zur nachfolgenden praktischen Fischerprüfung ist er nicht zuzulassen.

3.6.2 Praktische Fischerprüfung

Im praktischen Prüfungsteil werden das Zusammenstellen und die Handhabung gebrauchsfertiger Angelgeräte nach Vorgaben des Prüfungsausschusses gefordert. Hierbei hat der Prüfling nachzuweisen, dass er mit den Angelgeräten vertraut ist und sie auch im tier- und naturschutzrechtlichen Sinne anzuwenden versteht.

Die Kenntnisse über das tierschutzgerechte Behandeln, Töten und Schlachten von Fischen sind im praktischen Teil der Fischerprüfung mündlich zu belegen.

Der Vorsitzende entscheidet über das Bestehen dieses Prüfungsteils. Wurde die praktische Fischerprüfung nicht bestanden, kann sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. In diesem Fall beträgt die Prüfungsgebühr Euro 25,-.

Der den Ausbildungslehrgang ausrichtende Fischereiverein hat die für die praktische Fischerprüfung erforderlichen Angelgeräte etc. bereitzustellen (siehe Anhang I).

3.7 Fischerprüfungsausweis

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Fischerprüfung erhält der Prüfling einen Fischerprüfungsausweis als Bestätigung, dass die Prüfung bestanden wurde. Der Fischerprüfungsausweis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Zweitschriften des Fischerprüfungsausweises werden ausschließlich durch die Geschäftsstelle auf Antrag ausgestellt. Die Gebühr für eine Zweitschrift beträgt € 25,-.

Hat ein Prüfling seine Zulassung zur Fischerprüfung durch unrichtige Angaben erreicht oder Täuschungshandlungen bei der Prüfung vorgenommen, so kann der Fischerprüfungsausweis vom LFV-S nach Anhören des Prüfungsausschusses und des Prüflings für nichtig erklärt und eingezogen werden. Die Wohnsitzgemeinde des Betroffenen ist wegen § 59 Abs. 4 Nds. FischG zu unterrichten.

3.8 Beschwerde

Fühlt sich der Prüfling ungerecht beurteilt, steht ihm innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung das Recht der Beschwerde beim Präsidium des LFV-S zu, welches dann endgültig entscheidet.

4. Prüfungsunterlagen

Das Prüfungsprotokoll und die Prüfungsbögen werden nach Abschluss der Fischerprüfung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und spätestens 30 Tage nach der Fischerprüfung vom Prüfungsbezirksbeauftragten an die Geschäftsstelle des LFV-S geschickt. Gleichzeitig sind die Teilnehmerliste und unbrauchbar gewordene oder verschriebene Fischerprüfungsausweise zurückzugeben. Auf der Teilnehmerliste sind die Prüfungsvermerke anzubringen. Die Durchschrift des Gebührenbescheides ist beizufügen.

5. Ausschuss für die Fischerprüfung

Es besteht ein "Ausschuss des LFV-S für die Fischerprüfung". Das Präsidium des LFV-S beruft einen Referenten für die Fischerprüfung, der dem Ausschuss vorsteht. Weiterhin beruft das Präsidium die Prüfungsbezirksbeauftragten in den Ausschuss. Fischerprüfung, Besetzung und Arbeit des Ausschusses regeln sich nach § 13 der Satzung des LFV-S.

Der Ausschuss ist das zuständige Gremium des LFV-S für die Fischerprüfung und hat die Aufgabe, alle mit der Ausbildung und Fischerprüfung in Zusammenhang stehenden Fragen sowie die Aus- und Weiterbildung zu bearbeiten.

Neben den Mitgliedern des Präsidiums des LFV-S haben der Ausschussvorsitzende und von ihm benannte Ausschussmitglieder das Recht, an allen Ausbildungslehrgängen und Fischerprüfungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die durch diese Teilnahme entstehenden Kosten trägt der LFV-S.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Oldenburg, im April 2011

Das Präsidium

Bernhard Pieper
Präsident

Bodo Zaudtke
Referent für die Fischerprüfung

Praktischer Teil

der

Fischerprüfung

Materialzusammenstellung

Für die Abnahme des praktischen Teils der Fischerprüfung sind die Vereine nach § 3.6.2. der Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die notwendigen Angelgeräte etc. zur Verfügung zu stellen.

Das Material für die Ausbildung und praktische Fischerprüfung muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die bereitzustellenden Geräte:

1. Ruten

1.1. Material- und Bauart

- a) Vollglasrute
- b) Hohlglasfiberrute
- c) Kohlefaserrute
- d) Teleskoprute

1.2. Verwendungsart

- a) Grundrute
- b) Spinnrute
- c) Fliegenrute
- d) Pilkrute
- e) Brandungsrute

2. Rollen

- 2.1. Multirolle
- 2.2. Stationärrolle (offen und geschlossen)
- 2.3. Fliegenrolle
- 2.4. Meeresrolle

3. Schnur

- 3.1. verschiedene Stärken
- 3.2. Fliegenschnur
- 3.3. Darstellung geeigneter Knoten

4. Haken (verschiedene Stärken und Ausführungen)

- 4.1. Einfachhaken
- 4.2. Mehrfachhaken (auf ihre Verwendung sollte aus Tierschutzgründen verzichtet werden)
- 4.3. Schonhaken

5. Künstliche Köder (verschiedene Ausführungen)

- 5.1. Blinker, Spinner, Wobbler etc.
- 5.2. Pilker
- 5.3. Fliegen

6. Kescher (Zentimetereinteilung)

7. Gaff

8. Betäubungsgerät (Schlagstock, Messer, Zentimetermaß, u.a.)

9. Lösegeräte

- 9.1. Lösenadel
- 9.2. Löseschere
- 9.3. Lösezange

10. Wirbel und Vorfächer